

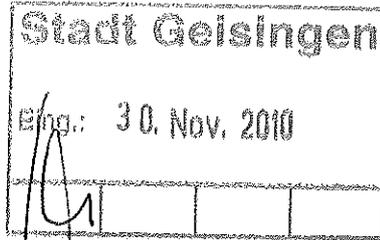


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Herrn Bürgermeister
Walter Hengstler
Hauptstraße 36
78187 Geisingen



Stuttgart 29. Nov. 2010
Name Herr Scholl
Durchwahl 0711 231-5741
E-Mail Gerhard.Scholl@uvm.bwl.de
Aktenzeichen 74-3851.5-07/406
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Lärmschutz an der Bundesautobahn A 81 im Bereich der Stadt Geisingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, *lieber Herr Hengstler,*

Frau Ministerin Tanja Gönner dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2010, in dem Sie die Lärmsituation an der A 81 im Bereich der Stadt Geisingen ansprechen. Frau Ministerin hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die in Ihrem Schreiben erwähnten neuen Verkehrszahlen und Berechnungen liegen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr nicht vor. Zur Überwachung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken finden alle fünf Jahre bundesweite Straßenverkehrszählungen im Rahmen des üblichen Turnus statt. Kernergebnisse der Straßenverkehrszählungen bilden die abschnittsscharf ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken als Jahresmittelwert (DTV). Auf den DTV und die hieraus abgeleiteten Größen wird in allen wesentlichen Regelwerken des Straßenwesens Bezug genommen, u. a. auch in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Ausgehend von den genannten Bemessungsgrößen werden auf der Grundlage der RLS-90 die Berechnungen der Lärmbelastungen vorgenommen. Alle in der Vergangenheit durchgeführten Lärmberechnungen haben gezeigt, dass die maßgeblichen Richtwerte an der A 81 im Bereich der Stadt Geisingen deutlich eingehalten werden. Die subjektive Wahrnehmung von Lärmpegelspitzen hat

in das Berechnungsverfahren nach RLS-90 keinen Eingang gefunden und kann deshalb auch nicht berücksichtigt werden.

Die plausibilisierten Ergebnisse der von April bis zum September 2010 durchgeführten bundesweiten Straßenverkehrszählung 2010 werden voraussichtlich in der Jahresmitte 2011 vorliegen. Anhand dieser neuen Verkehrszahlen kann die Lärmsituation im Bereich der Stadt Geisingen noch einmal überprüft werden.

Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm durch die Anordnung von Beschränkungen oder Verboten des fließenden Verkehrs setzt nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung voraus, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Es besteht ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange im Rahmen einer Gesamtbilanz, wenn die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV des Bundes genannten Lärmrichtwerte überschritten werden. Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen könnten angeordnet werden, wenn aufgrund der Verkehrsbelastung der vorhandene Lärmpegel die Lärmrichtwerte (62 dB(A) nachts bzw. 72dB(A) tags in Dorf-, Kern- und Mischgebieten, J9/69
60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags in Wohngebieten) der anzuwendenden Lärmschutz-Richtlinien-StV des Bundes überschreitet und die vorgesehene Maßnahme eine Minderung des Lärmpegels um mindestens 3 dB(A) bewirkt.

5467

Herr Landrat Wolf MdL erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

BW
Bernhard Bauer

Bernhard Bauer